

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **20.09.2011** AZ: **BSG 2010-12-20** 

Urteil zu BSG 2010-12-20

In dem Verfahren BSG 2010-12-20

- Kläger -

### gegen

den Bundesparteitag der Piratenpartei Deutschland, vertreten durch den Bundesvorstand, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden Pflugstraße 9a 10115 Berlin - Beklagter -

wegen

Anfechtung von Parteitagsbeschlüssen des Bundesparteitages 2010.2 (Chemnitz)

hat das Bundesschiedsgericht durch di<mark>e Richte</mark>r Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Michael Ebner und Harald Kibbat in der Sitzung am 19.09.2011 einstimmig entschieden:

### Die Klage wird abgewiesen.

#### **Zum Sachverhalt:**

Am 20. und 21. November 2010 fand in der Mensa der Technischen Universität Chemnitz, Reichenhainer Str. 55, 09126 Chemnitz der Bundesparteitag 2010.2 als Programmparteitag der Piratenpartei Deutschland statt. Dort wurden laut Tagesordnung unter den Punkten 6. Programmanträge sowie unter Punkt 7. Sonstige Anträge behandelt und beschlossen.

Da das Programm der Piratenpartei Deutschland nach §12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §12 Abs. 3 Bundessatzung nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden kann, entschied sich die Versammlung zur Förderung der programmatischen Weiterentwicklung der Partei sogenannte Positionspapiere zu beschließen. Ein Positionspapier soll dabei gerade keine Programmänderung darstellen, und damit weder der Anforderung der 2/3-Mehrheit aus §12 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung, noch dem Einreichungserfordernis nach §12 Abs. 2 Bundessatzung unterliegen. Der Bundesparteitag behandelte Anträge auf Positionspapiere als "sonstige Anträge", die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können.

Im weiteren Verlauf des Parteitages wurden regelmäßig Anträge auf Programmänderung, die keine 2/3-Mehrheit erreichten, sofort im Anschluss als Anträge auf Positionspapier mit identischem Wortlaut erneut eingebracht.



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 20.09.2011 AZ: BSG 2010-12-20

Neben den Positionspapieren sind zwei weitere Parteitagsanträge Gegenstand der Klage:

Die Anträge GP140 "Grundsatz- und Wahlprogramm reichen aus (keine weiteren Parteiprogramme)" und Z015 "Redaktionskommission" wurden jeweils als sonstiger Antrag abgestimmt, und unterlagen damit

ebenfalls nicht des verschärften Quorums nach §12 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung. GP140 enthält eine grundsätzliche Regelung zur Programmstruktur, während Z015 eine Redaktionskommission mit benannten Mitgliedern einführt, die sprachliche Fehler im Parteiprogramm korrigieren, und für eine stilistische Angleichung der angenommenen Programmanträge sorgen soll. Sowohl GP140 als auch Z015 wurden mit dem Erfordernis einer einfacher Mehrheit abgestimmt, und angenommen.

Der Kläger behauptet, dass die auf dem Parteitag gefassten Beschlüsse zu Positionspapieren sowie zu den Anträgen GP140 und Z015 gegen §12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §12 Abs. 3 Bundessatzung verstoßen. Bei der Verabschiedung von Positionspapieren handele es sich tatsächlich um Programmänderungen. Gleiches gelte für GP140 als Restrukturierungsantrag des Parteiprogramms, sowie für Z015, der ein Gremium einführen solle, welches das Parteiprogramm direkt modifizieren könne. Darüberhinaus sei der Kläger in seinen Mitgliedsrechten beeinträchtigt, da für die Beschlüsse zu Positionspapieren eine einfache Mehrheit galt, und somit seine ablehnenden Voten nicht mit dem erforderlichen relativen Gewicht (doppelt statt einfach) gewertet wurden. Im Falle des Antrags Z015 sei dem Kläger durch Einführung eines Gremiums, an dem er nicht mitwirken kann, das Recht auf innerparteiliche demokratische Mitbestimmung bei der Änderung des Grundsatzprogramms verweigert worden.

# Der Kläger beantragt:

- 1. festzustellen, dass die Beschlüsse der Positionspapiere
  - GP089 "Rechtssicherheit im Internet"
  - GP035 "Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption"
  - GP099 "Transparenz und Korruptionsbekämpfung in der Politik"
  - WP084 "Reform der Regelungen der Abgeordnetenbestechung (§108e Strafgesetzbuch)"
  - WP089 "Transparenz und Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung"
  - WP093 "Anwendung eines Integritätspaktes"
  - WP095 "Transparenz und Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen"
  - WP100 "Transparenz und Korruptionsbekämpfung in der Strafverfolgung"
  - GP088 "Gerechte und zeitgemäße Ausbildungsförderung"
  - GP118 "Freie Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken nach 10 Jahren"
  - GP060 "Atomausstieg/Sicherheit kerntechnischer Anlagen"
  - WP011 "Umgang mit Nuklear-Müll"
  - GP034 "Versammlungsfreiheit"
  - GP134 "Abschaffung des Paragraphen § 173 Beischlaf zwischen Verwandten" mit der Bundessatzung unvereinbar und nichtig sind.



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 20.09.2011 AZ: BSG 2010-12-20

2. festzustellen, dass der Beschluss des sonstigen Antrags

 – GP140 "Grundsatz- und Wahlprogramm reichen aus (keine weiteren Parteiprogramme)"

mit der Bundessatzung unvereinbar und nichtig ist.

3. festzustellen, dass der Beschluss des sonstigen Antrags

Z015 "Redaktionskommission"
mit der Bundessatzung unvereinbar und nichtig ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wendet ein, dass der Klägervortrag nicht in sich widerspruchsfrei sei, und dem Irrtum einer Einzelmeinung unterliege. Der Bundesparteitag sei als höchste innerparteiliche Instanz legitimiert, die Einstufung von Programmanträgen gegenüber Positionspapieren durchzuführen. Programmänderungsanträge seien von Positionspapieren klar unterscheidbar. Die Redaktionskommission nehme lediglich eine Lektorentätigkeit wahr, sei nur dienstleistend für den Bundesparteitag tätig und habe keine eigene Beschlussfähigkeit.

Eine mündliche Anhörung fand im Einverständnis mit den Streitparteien nach §10 Abs. 4 Satz 2 SGO nicht statt. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 20.12.2010, 17.06.2011, 28.06.2011 und 18.08.2011, sowie des Beklagten vom 17.06.2011, 12.07.2011, 13.07.2011, 09.08.2011 verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

# Die Klage ist zulässig aber nicht begründet.

Die Klage ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich aus §3 Abs. 1 Satz 6 SGO (a.F.), §6 Abs. 3 SGO (n.F.). Der Bundesparteitag wird nach §3 Abs. 1 Satz 5 SGO (a.F.), §9 Abs. 3 Satz 3 SGO (n.F.) durch den Bundesvorstand vertreten.

Alle drei Anträge sind zulässig. Beschlüsse des Parteitags sind uneingeschränkt vom Schiedsgericht überprüfbar. Da der Kläger das formell korrekte Zustandekommen der Parteitagsbeschlüsse nicht bezweifelt, wurde vom Bundesschiedsgericht weder die ordnungsgemäße Ladung zum Parteitag, noch die korrekte Einreichung, Aufruf und Abstimmung der Anträge geprüft.

# Zu Antrag 1:

### Der Antrag ist nicht begründet.

Die Beschlüsse zu Positionspapieren auf dem Bundesparteitag 2010.2 in Chemnitz stellen keine Programmänderungen im Sinne des §12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §12 Abs. 3 Bundessatzung dar.

-3/7-



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 20.09.2011 AZ: BSG 2010-12-20

Die ursprüngliche Einordnung und Nummerierung als Programmänderungsanträge steht einem Beschluss als Positionspapier nicht entgegen. Der Einwand des Klägers, dass der Wortlaut von angenommenen Positionspapieren identisch ist mit (im Verlauf des Parteitags bereits abgelehnten) Programmänderungsanträgen, ist unerheblich. Die Einordnung der Anträge, und die sich daraus ergebenden Folgen,

nimmt der Bundesparteitag eigenständig vor. Der Wortlaut der Anträge mag dem Bundesparteitag eine solche Einordnung erleichtern, gibt sie aber nicht vor. So kann einem Bundesparteitag ein Satzungsänderungsantrag wortgleich als Antrag auf Meinungsbild vorgelegt werden, aber selbst wenn dieses Meinungsbild einstimmig ausfällt, resultiert hieraus keine Satzungsänderung. Genauso verhält es sich, wenn Anträge, die vom Wortlaut her Programmänderungsanträge sein könnten, nicht als Programmänderungsanträge abgestimmt werden: Keiner der im vorliegenden Fall bemängelten Anträge wurde als Programmänderungsantrag angenommen.

Die Abstimmung der Positionspapiere wurde auch mit dem korrekten Quorum durchgeführt. Da die Anträge weder als Programm- noch als Satzungsänderungsanträge abgestimmt wurden, ist das Erfordernis einer 2/3-Mehrheit nach §12 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung nicht anwendbar, stattdessen ist nach §15 Abs. 1 PartG eine einfache Mehrheit erforderlich.

Positionspapiere stellen auch keine versteckte Programmänderung der Piratenpartei Deutschland dar. Der Kläger trägt vor, dass durch Positionspapiere eine programmatische Weiterentwicklung der Partei erfolge, und mittels der Abstimmung als Positionspapier statt als Parteiprogramm die gewollte Hürde der erforderlichen 2/3-Mehrheit gleichsam umgangen werde. Diese Ansicht, dass hier der Parteitag eine Programmänderung durch einen sonstigen Antrag verdeckt (i.S.d. §117 Abs. 2 BGB), vermag jedoch aktuell nicht zu überzeugen.

Der Erfolg einer verdeckten Programmänderung ist daran zu messen, inwieweit Positionspapiere von tatsächlichen Programmaussagen getrennt werden. Maßgeblich ist hierbei das tatsächliche Auftreten der Partei und der von der Partei kommunizierte Stellenwert von Positionspapieren nach innen und außen.

Dem Bundesparteitag zufolge sollen Positionspapiere keine Programmentscheidungen darstellen. Sie sollen vielmehr Arbeitsthesen sein, die als Basis und Anregung für weitere programmatische Arbeit dienen sollen. Ziel dieser programmatischen Arbeit sind neue Programmanträge auf folgenden Parteitagen.

Im Auftreten des Bundesverbandes wird aktuell zwischen Programm und Positionspapieren deutlich unterschieden. In den Programmaussagen auf der Webseite, sowie im Wiki (http://wiki.piratenpartei. de/Parteiprogramm) sind Positionspapiere ausgeklammert. Sie werden im Wiki getrennt ausgewiesen (http://wiki.piratenpartei.de/Positionspapiere), und werden auch auf dieser Seite nur als Übersichtsliste, und nicht als Gesamtwerk präsentiert. Hierdurch entsteht auch eine klare optische Abgrenzung gegenüber dem verabschiedeten Partei- und Wahlprogramm.

Der Klageantrag ist daher als unbegründet abzuweisen.

Dem Kläger ist jedoch zuzugestehen, dass falls die Grenzen zwischen Positionspapieren und tatsächlichen Programmaussagen der Partei in der Innen- oder Aussenwahrnehmung beabsichtigt oder

-4/7-



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **20.09.2011** AZ: **BSG 2010-12-20** 

unbeabsichtigt zu stark verwischen sollten, von einer verdeckten Programmänderung ausgegangen werden muss. Sobald diese Grenze überschritten ist, folgt analog zu §117 Abs. 2 BGB automatisch, dass die Voraussetzungen einer erfolgreichen Programmänderung vorliegen müssen. Hierzu gehört auch die zur Programmänderung erforderliche Mehrheit nach §12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §12 Abs. 3 Bundessatzung, Da

aus dem Protokoll des Bundesparteitages Chemnitz nicht erkennbar ist, dass dieses Quorum erreicht wurde, könnten als Folge hiervon die Beschlüsse zu den Positionspapieren vom Bundesschiedsgericht für von Anfang an als ungültig erklärt werden.

In dem vom Kläger speziell vorgebrachten Fall der Wikiseite der AG Umwelt (http://wiki.piratenpartei.de/wiki//index.php?title=AG\_Umwelt/Programm&oldid=963252) ist festzustellen, dass hier vom Bundesparteitag verabschiedete Positionspapiere gleichwertig mit verabschiedetem Programm dargestellt werden. Insbesondere die Gruppierung (Überpunkt "Parteiprogramm", gleichrangige Darstellung neben Programmpunkten) und Aufmachung ("sind eine offizielle Aussage der Piratenpartei Deutschlands" mit Siegel) stellen Positionspapiere in einer unzulässigen Weise mit Parteiprogramm gleich.

Solange auf den offiziellen Parteimedien Positionspapiere und Programm klar und eindeutig getrennt sind, und der Bundesvorstand in den Parteimedien und -gremien, die seinem Einfluss unterliegen, dafür sorgt, dass die Trennung gewahrt bleibt, sieht das Bundesschiedsgericht keine Veranlassung, von einer verdeckten Programmänderung auszugehen.

In Ermangelung einer Regelungsgrundlage von Positionspapieren in der Satzung sind alle Organe und Gruppierungen der Partei dazu angehalten, die Trennung von Programm und Positionspapieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv aufrecht zu erhalten.

Im konkrete<mark>n Fall der Wikiseite der AG Um</mark>welt wir<mark>d es d</mark>em Bundesvorstand aufgegeben, diese Trennung durchzusetzen.

## Zu Antrag 2:

# Der Antrag ist nicht begründet.

Der Antrag GP140 ("Grundsatz- und Wahlprogramm reichen aus (keine weiteren Parteiprogramme)")

Grundsatzprogramm und Wahlprogramme sind allein nach inhaltlichen Kriterien zu gliedern. Andere Gliederungskriterien führen zu Unübersichtlichkeit und dazu, dass Bürger bestimmte Programm-Inhalte nicht finden können. Statt anzufangen 3 oder 4 Programme zu bauen und diese noch irgendwo konsistent zu pflegen, sollten wir lieber versuchen ein gutes Grundsatzprogramm zu erarbeiten und davon auch ein gutes Wahlprogramm abzuleiten.

Dieser Antrag stellt nicht, wie vom Kläger behaupt<mark>et, ein</mark>en Eingriff in das Programm dar, sondern ist vielmehr als Selbstverpflichtung des Bundespart<mark>eitages</mark> zu begreifen.

-5/7-



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **20.09.2011** AZ: **BSG 2010-12-20** 

GP140 in der beschlossenen Fassung hat keine konkrete Auswirkungen auf die Formulierung des Programmes, und enthält auch sonst keinen verbindlichen Regelungsinhalt. Sowohl die Wortwahl ("sollten") und der Kontext des Antrages als Alternativantrag zu GP063 ("Trennung des Programms in Kernprogramm und Erweitertes Programm"), GP096 bzw. GP132 stellt klar, dass Ziel des Antrags GP140 lediglich war, eine Gegenposition zu den vorgenannten Alternativen zu vertreten.

Dem Kläger ist insofern zuzustimmen, dass die Vorschrift des GP140, dass "Grundsatzprogramm und Wahlprogramme (..) allein nach inhaltlichen Kriterien zu gliedern" sind, ohne Auswirkungen auf die weitere Beschlussfassung des BPT 2010.2 (Chemnitz), sowie alle zukünftigen Bundesparteitage bleibt. Eine formale Vorschrift über die Gliederung des Parteiprogramms, die dann auch Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Programmanträgen haben soll, muss in der Satzung festgelegt sein. GP140 erfüllt weder inhaltlich (Nennung der betroffenen Satzungsstelle) noch formal (Abstimmung als Satzungsänderungsantrag mit entsprechendem Quorum) die notwendigen Kriterien einer erfolgreichen Satzungsänderung.

Dem Bundesparteitag steht es jedoch grundsätzlich frei, Beschlüsse ohne, oder mit lediglich symbolischem, Regelungsgehalt zu treffen. Der Beschluss von GP140 verstößt nicht gegen die Satzung, das Vereins- oder Parteienrecht. Der Klageantrag ist daher als unbegründet abzuweisen.

## Zu Antrag 3:

# Der Antrag ist nicht begründet.

Der Antrag Z015 ("Redaktionskommission") lautet im Wortlaut:

Zur Korrektur sprachlicher Fehler und zur stilistischen Angleichung des vom Parteitag geänderten Programms hat der Bundesparteitag 2010.2 eine Redaktionskommission eingesetzt, der auch ein vom Bundesvorstand delegierter Pirat angehören wird.

Die antragstellenden Piraten sind in die Überarbeitung der von ihnen initiierten Passagen einzubeziehen. Die inhaltlichen Aussagen, die bereits vom Bundesparteitag beschlossen sind, müssen in der Bearbeitung vollständig erhalten bleiben.

Die antragstellenden Piraten haben ein Vetorecht, um das Ergebnis der Überarbeitung zu verhindern. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird der Originalentwurf unverändert in das Programm übernommen.

Der Beschluss des Bundesparteitages eine Redaktionskommission einzusetzen ist zulässig. Wie der Kläger korrekterweise feststellte, sind Programmänderungen nach §12 Abs. 1 i.V.m. §12 Abs. 3 Bundessatzung eine dem Bundesparteitag vorbehaltene Kompetenz, die nur im dringenden Ausnahmefall und nur durch eine schriftliche Bekundung von 2/3 aller Piraten ersetzt werden kann.¹ Auch der Bundesparteitag als höchstes Parteiorgan ist an die Satzung gebunden, und kann diese Vorschrift nicht umgehen, sondern nur durch eine explizite Satzungsänderung ändern. Auch eine vom Bundesparteitag ein-

1 Für die vom Kläger in einem Nebensatz geforderte Prüfung der Vereinbarkeit des §12 Abs. 1 Satz 2 Bundessatzung mit §9 Abs. 3 PartG sieht das Bundesschiedsgericht aktuell keine Veranlassung.

-6/7-



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 20.09.2011 AZ: BSG 2010-12-20

gesetzte Redaktionskommission hat, bis zu einer entsprechenden Satzungsänderung, zu keinem Zeitpunkt das Recht, direkte Änderungen jedweder Art am Parteiprogramm vorzunehmen.

Der Parteitagsaussprache vor Beschluss des Antrages Z015 ist zu entnehmen, dass der Parteitag beabsichtigte der Redaktionskommission gerade kein derartiges Recht einzuräumen.

Dem Kläger ist jedoch zuzugestehen, dass die Formulierung des Antrages Z015 in diesem Punkt einen unglücklich weiten Interpretationsspielraum bietet, insbesondere die Formulierung "in das Programm übernommen" könnte ein Programmänderungsrecht vermuten lassen.

Die Folge eines weiten Interpretationsspielraumes führt jedoch nicht zwingend zur Nichtigkeit des gesamten Beschlusses. Im Fall des Antrages Z015 ist auch eine satzungsgemäße Auslegung möglich, die von der Redaktionskommission auch selbst angewendet wurde: Die Redaktionskommission hat keinerlei direkte Änderungen am Parteiprogramm vorgenommen - weder inhaltlich, noch stilistisch. Sie hat die von ihnen erarbeiteten Änderungsvorschläge zu einem Antrag PA047 zusammengefasst, und zum folgenden Bundesparteitag eingereicht.

Der Beschluss des Antrages Z015 verstößt daher nicht gegen die Satzung, das Vereins- oder Parteienrecht. Eine mögliche objektive Rechtswidrigkeit könnte sich aus der zeitlich nicht begrenzten Beauftragung ergeben, diese könnte dem Demokratieprinzip widersprechen. Im Ergebnis sieht das BSG die Rechtswidrigkeit hier noch nicht gegeben. Der Klageantrag ist daher als unbegründet abzuweisen.